

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Angebote, Lieferungen und Leistungen
und die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen
der AWA Entsorgung GmbH,
gültig ab 02.11.2022**

**Kapitel 1:
Grundlagen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der AWA Entsorgung GmbH (im folgenden AWA), auch soweit sie durch unsere Vertragspartner AWA Service GmbH, MVA Weisweiler GmbH & Co. KG sowie Materis GmbH (im folgenden Vertragspartner) auf den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen erbracht werden. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Die AGB finden keine Anwendung auf die Rechtsbeziehungen zwischen der AWA und dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Ergänzend zu diesen AGB gelten ggf. die besonderen Bedingungen für spezielle Abfallarten, welche den Angeboten der AWA beigefügt sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mitgeltende Unterlagen wie Benutzerordnungen, Entgeltlisten usw. sind auf der Homepage der AWA Entsorgung GmbH zu finden und werden an den Entsorgungsanlagen der AWA ausgehängt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der vorliegenden AGB umfasst der Oberbegriff „Auftraggeber“ die nachfolgenden Bezeichnungen:

1. Auftraggeber ist derjenige, der die AWA mit Abfallentsorgungsleistungen beauftragt,
2. Anlieferer ist derjenige, der den Abfall an einer der Entsorgungsanlagen der AWA bzw. ihrer Vertragspartner anliefert,

3. Daueranlieferer ist ein Anlieferer, der über eine gültige schriftliche Zulassung der AWA gemäß § 7 zur Einstufung als Daueranlieferer verfügt,
4. sonstiger Geschäftspartner ist derjenige, der, ohne Auftraggeber oder Anlieferer zu sein, in vertragliche Beziehungen mit der AWA tritt.

§ 3

Vertragsabschluss

1. Angebote der AWA sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Verträge werden erst verbindlich, wenn sie durch die AWA in Textform bestätigt werden. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Auftraggeber eingebracht werden, gelten so lange als abgelehnt, wie die AWA diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt hat.
3. Die vom Auftraggeber im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie etwaige behördliche Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
4. Die AWA ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung der Hilfe von Dritten zu bedienen.

Kapitel 2:

Allgemeine Bedingungen für die Abfallanlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen

§ 4

Auflagen für die Anlieferung

1. Die AWA betreibt ihre eigenen Entsorgungsanlagen und nutzt die Entsorgungsanlagen ihrer Vertragspartner vorrangig zur Entsorgung von Abfällen aus dem Zuständigkeitsgebiet des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), die gemäß der Abfallsatzung des ZEW andienungspflichtig sind.

Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit stehen die Anlagen auch für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Verfügung.

2. Zur Entsorgung können grundsätzlich nur die im jeweils gültigen Positivkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen werden. Der Positivkatalog jeder Anlage ist einschließlich bestimmter Auflagen für einzelne Abfallarten Bestandteil der Benutzerordnung für die jeweilige Anlage.
3. Für bestimmte Abfallarten und Herkunftsbereiche müssen die in der ZEW-Abfallsatzung genannten Zuweisungen zu bestimmten Entsorgungsanlagen der AWA beachtet werden.
4. Der Auftraggeber ist zu Folgendem verpflichtet:
 - a) Die gesetzlichen Vorschriften, die Abfallsatzungen des ZEW und der Stadt Aachen, die Gebührensatzung des ZEW, die vorliegenden AGB sowie die Benutzerordnungen für die Entsorgungsanlagen der AWA und ihrer Vertragspartner sind verbindlich einzuhalten.
 - b) Genehmigungsrechtlich, betrieblich, gesetzlich oder behördlich nicht zugelassene, aber bereits angelieferte Abfälle werden bis zur Klärung des endgültigen Entsorgungsweges auf Kosten des Auftraggebers sichergestellt. Die zuständige Überwachungsbehörde wird bei Verdacht auf illegale Abfallentsorgung durch den Anlagenbetreiber informiert.
 - c) Abfälle, die vor der Entsorgung bzw. Umschlag/Zwischenlagerung einer behördlichen Genehmigung bedürfen, werden nur nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde angenommen. Der Antrag auf Genehmigung ist an die AWA zu richten. Wird der Antrag in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften abgelehnt, kann der Auftraggeber sich nicht auf § 162 BGB berufen. Die durch die Antragstellung entstandenen Kosten sind auch bei Rücknahme des Antrags bzw. seiner Ablehnung von dem Auftraggeber zu erstatten.
 - d) Die Anzeige- und Erlaubnispflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Anzeige- und Erlaubnisverordnung AbfAEV sind einzuhalten.
 - e) Die im ggf. erforderlichen Entsorgungsnachweis und/oder in einer eventuell erforderlichen Erlaubnis/Genehmigung genannten oder dem Auftraggeber sonst bekannt gegebenen Bedingungen und Vorgaben betreffend die Abfallbeschaffen-

heit, die Transportfahrzeuge und –behältnisse, die Anlieferungsart und -menge sowie den Anlieferungstermin sind zu erfüllen. Vereinbarte Mengenlimits können auf schriftlichen Antrag erhöht oder ggf. eine zeitliche Befristung verlängert werden.

- f) Der Abfall ist zweifelsfrei zu bezeichnen. Das Betriebspersonal ist befugt, den Abfall bei der Anlieferung, vor der Entladung sowie beim Entladen zu kontrollieren. Der Auftraggeber und der Anlieferer müssen diese Kontrollen zulassen und auf Verlangen Fahrzeuge, Behälter und Verpackungen öffnen. Das Anlagenpersonal entscheidet über die Eignung der Abfälle für die jeweilige Anlage. Eine vom Anlagenpersonal vorgenommene Beanstandung der Abfallanlieferung ist für die Beteiligten verbindlich. Bei Bedarf werden von angelieferten Abfällen Proben genommen und chemisch-physikalisch untersucht.
- g) Bei jeder Anlieferung sind vorzulegen (falls vorgeschrieben oder verlangt): Anliefererlaubnis, bei gefährlichen Abfällen Online-Begleitschein, ggf. Übernahmescheine, bei Herkunft aus dem Ausland Notifizierungspapiere, ggf. ID-Karte für das Fahrzeug. Bei Barzahlern kann das Anlagenpersonal bei der Anlieferung die Vorlage eines amtlichen Ausweises zur Erfassung der Identität des Abfallerzeugers einschließlich Adresse verlangen, um die Anforderungen gemäß Nachweisverordnung erfüllen zu können.
- h) Abfälle, insbesondere sperrige Gegenstände und Schlämme, sind so anzuliefern, dass ihre Entsorgung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht stört, keine Schäden oder Gefahren verursacht werden und sie mit den vorhandenen Geräten und Einrichtungen auf den Anlagen entsorgt werden können. Den Anweisungen des Personals der Entsorgungsanlagen ist in diesem Zusammenhang Folge zu leisten. Näheres ist in den Benutzerordnungen der AWA oder ihrer Vertragspartner geregelt. Die AWA kann gemäß der Entgeltliste für sonstige Leistungen je nach Aufwand für die Entsorgung einen aufwandsbezogenen Zuschlag auf die Entsorgungsgebühren/-entgelte erheben, wenn eine Sortierung, Zerkleinerung oder sonstige Vorbehandlung des Abfalls erforderlich ist.
- i) Wiederverwertbare Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsrechts und der entsprechenden Satzungen des ZEW und der Stadt Aachen sind getrennt zu halten bzw. vor der Anlieferung auszusortieren, wenn eine Getrennthaltung bei der AWA

erfolgt. Ist eine Aussortierung durch die AWA oder den Anlagenbetreiber erforderlich, sind die entstehenden Kosten vom Auftraggeber zu erstatten. Die auf der Homepage der AWA bekannt gemachten Sortierhilfen sind zu beachten.

- j) Offene Fahrzeuge und Container sind mit Netzen oder sonstigen Vorrichtungen zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straße und des Betriebsgeländes abzudecken. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind vom Auftraggeber die zusätzlichen Reinigungskosten zu ersetzen.
- k) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen/Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene persönliche Schutzkleidung ist zu tragen. Der Auftraggeber und der Anlieferer haben für die erforderliche Sach- und Fachkunde des Transportpersonals und für eine entsprechende Ausstattung der Fahrzeuge zu sorgen; insbesondere sind bei Gefahrguttransporten die Vorschriften der Gefahrgutverordnung einzuhalten.
- l) Das Transportfahrzeug muss den Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen, die Ladung muss hinreichend gesichert sein und das höchstzulässige Gesamtgewicht des Transportfahrzeugs darf nicht überschritten werden. Bei Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichts des Transportfahrzeugs behält sich die AWA vor, den angelieferten Abfall zusätzlich zu kontrollieren und dem Kunden den zusätzlichen Aufwand gemäß Entgeltliste für sonstige Leistungen in Rechnung zu stellen.
- m) Bei Fahrzeugen mit Luftfederung ist die Betätigung der Niveauregulierung der LKW während des Rangierens verboten! Einzelheiten vor Ort regelt die Benutzerordnung der Entsorgungsanlage. Der Auftraggeber wird auf jeder Anliefererlaubnis darauf hingewiesen. Auch bei fahrlässigem Verhalten des Fahrers oder des Halters behält sich die AWA vor, Strafanzeige zu erstatten. Auftraggeber oder Anlieferer müssen ihre Mitarbeiter*innen in die ordnungsgemäße Bedienung der Niveauregulierung einweisen. Bei Unfällen, die mit Platzen von Federbälgen/Luftsäcken im Zusammenhang stehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die technische Überprüfung durch einen Sachverständigen vor Ort zu ermöglichen. Sollte der Auftraggeber sich nicht an die Regelung halten, so begeht er einen Verstoß gegen das Vertragswerk und die AWA behält sich die Geltendmachung von Schadenersatz und einer Kündigung vor.

5. Soweit diese Auflagen durch den Auftraggeber nicht eingehalten werden, ist die AWA oder deren Betriebsführerin nicht zur Annahme des Abfalls verpflichtet.
6. Auftraggeber mit Lieferverträgen und Abholer von Abfällen werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung dazu verpflichtet, die Regelungen im Fremdfirmenmerkblatt der AWA (Homepage AWA Entsorgung GmbH) umzusetzen.

§ 5

Entsorgungsnachweis

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) vorgeschriebenen Formblätter des Entsorgungsnachweises (Deckblatt, Verantwortliche Erklärung und zugehörige Unterlagen wie z.B. Deklarationsanalyse) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Auftraggeber hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), hinzuweisen.
2. Bei der Anlieferung von Abfällen sind unaufgefordert genaue Angaben über die Herkunft des Abfalls zu erteilen. Sind der Abfalltransporteur und Abfallerzeuger nicht identisch, so kann eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers über Herkunft und Abfallart vor der Annahme der Abfälle verlangt werden.
3. Das Ausstellen der Annahmeerklärung oder die Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch die AWA oder durch einen von der AWA beauftragten Anlagenbetreiber begründet bei nicht andienungspflichtigen Abfällen noch keine Pflicht zur Annahme und Entsorgung des Abfalls durch die AWA oder einen ihrer Vertragspartner.

§ 6

Beurteilung und Zulassung des Abfalls

1. Bevor Abfallanlieferungen von der AWA zugelassen werden können, sind vom Auftraggeber oder Anlieferer schriftliche Angaben über Art, Beschaffenheit und voraussichtliche Anlieferungsmenge und –zeitraum der Abfälle sowie über Art und Ort der Abfallanfallstelle oder der Anfallstellen einzureichen, damit die AWA die Zulässigkeit der Annahme prüfen kann. Anlieferungserlaubnisse oder Entsorgungsnachweise werden für bestimmte Abfallarten und eindeutig beschriebene Anfallstellen ausgestellt, besondere Anlieferungsbedingungen werden vermerkt. Bei gleichartigen Abfällen aus wechselnden

Anfallstellen können für einen Auftraggeber Sammelentsorgungsnachweise oder Sammelanliefererlaubnisse ausgestellt werden. Bei Letzteren muss bei jeder Anlieferung der Ort der Entstehung des Abfalls angegeben werden.

2. Die AWA kann bei Abfällen eine besondere Vorbehandlung zur Auflage machen, wenn die Abfallzusammensetzung, Konsistenz, die Oberflächenbeschaffenheit oder die Abmessungen dieser Abfälle dies erfordern.
3. Zur Beurteilung des Abfalls kann die AWA die Vorlage von Untersuchungsergebnissen (chemisch-physikalische Analysen) von repräsentativen Abfallproben anfordern. Den Untersuchungsergebnissen ist vom Auftraggeber ein Probenahmeprotokoll und ggf. ein Probenahmeplan beizufügen. Werden die vorgenannten Informationen nicht vorgelegt oder ermöglichen sie keine hinreichende Beurteilung des Abfalls, kann die AWA zusätzliche Informationen anfordern oder erforderliche Untersuchungen auf Kosten des Auftraggebers entsprechend Entgeltliste für sonstige Leistungen veranlassen.
4. Sollte der Auftraggeber seine eigene Analyse oder die eines anderen Institutes vorlegen, so übernimmt er für deren Richtigkeit die volle Gewähr. Es sind nur Analysen einer nach § 25 LAbfG NRW zugelassenen Untersuchungsstelle zulässig.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sein Eigentum an gezogenen Proben, welche er der AWA oder deren Vertragspartnern zur Verfügung stellt oder welche die AWA selbst zieht, bei Verlangen auf die AWA zu übertragen.
6. Abfälle, die
 - zur Verwendung als Deponiebaustoff auf der Deponie Warden,
 - als nicht überlassungspflichtige Abfälle zur thermischen Verwertung in der MVA Weisweiler,
 - zur Mitbehandlung in der Kompostierungsanlage Würselen (produktionsspezifische Abfälle) oder
 - zum Umschlag oder zur Behandlung im Entsorgungszentrum Horm oder Entsorgungszentrum Warden

angeliefert werden sollen oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nur gesondert oder mit erhöhtem Aufwand entsorgt werden können, bedürfen einer Erlaubnis der AWA, die vor Anlieferung zu beantragen ist. Die AWA kann die Entgelteinstufung bzw. Annahme von der Anlieferung zu einem bestimmten Termin abhängig machen bzw. die Erlaubnis mit

Auflagen versehen. Werden nicht alle Auflagen eingehalten, kann die Annahme verweigert werden.

Die AWA ist nicht verpflichtet, über den Bedarf hinausgehende Mengen der in Satz 1 genannten Abfälle anzunehmen.

7. Für die Einholung einer Genehmigung bzw. Erteilung einer Erlaubnis und das Ausstellen eines Entsorgungsnachweises berechnet die AWA – soweit nicht anders vereinbart – eine Verwaltungskostenpauschale entsprechend der Entgeltliste für sonstige Leistungen.

§ 7

Dauieranlieferer

1. Die AWA kann Auftraggeber als Dauieranlieferer zulassen. Die Genehmigung zur Dauieranlieferung kann von den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 abhängig gemacht werden. Die Genehmigung kann gemäß § 19 eine Anlieferung auf monatliche Rechnung, im Lastschriftverfahren oder nur gegen Barzahlung beinhalten. Bei Zahlungsverzug oder Verstößen gegen die vorliegenden AGB oder einer Benutzerordnung ist die AWA berechtigt, die Genehmigung zur Dauieranlieferung zu widerrufen.
2. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Dauieranlieferer können sein:
 - a) die Vorlage ausreichender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zum Abschluss des Dauieranlieferungsvertrags erforderlichen Angaben gewissenhaft und vollständig zu machen. Dem Antrag ist der Entsorgungsnachweis beizufügen. Ändern sich die dem Vertrag zugrundeliegenden Daten, so ist dies unverzüglich der AWA mitzuteilen.
4. Der Dauieranlieferer erhält pro Fahrzeug eine Identifikationskarte.
5. Für die Ausstellung der Identifikationskarte wird ein Kostenbeitrag erhoben. Sie bleibt im Eigentum der AWA. Die Identifikationskarte ist bei jeder Anlieferung vorzulegen.

6. Der Verlust der Identifikationskarte ist der AWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die aus dem Verlust der Identifikationskarte resultierenden Kosten trägt der Daueranlieferer. Er haftet für einen Missbrauch. Die Benutzung einer nicht für das verwogene Fahrzeug ausgestellten Identifikationskarte kann strafrechtlich verfolgt werden. Für eine Neuausstellung wird ebenfalls ein Kostenbeitrag erhoben.
7. Bei Widerruf der Genehmigung oder Ablauf der Genehmigung ist die Identifikationskarte unverzüglich der AWA zurückzugeben. Der Kostenbeitrag wird von der AWA nicht erstattet.

Kapitel 3:

Sonstige Bedingungen für Angebote, Lieferungen und Leistungen

§ 8

Entgelte und Gebühren für die Entsorgung von Abfällen

1. Die von einem Auftraggeber aus dem Verbandsgebiet des ZEW gemäß der Gebührensatzung des ZEW zu zahlenden Gebühren, Entschädigungen und Kostenerstattungen werden vom ZEW durch Gebührenbescheid erhoben. Es gilt die am Tage der Anlieferung gültige Gebührensatzung des ZEW (Homepage ZEW Entsorgung).
2. Soweit die AWA zur Erhebung eigener Entgelte berechtigt und verpflichtet ist, gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Entgelte der AWA gemäß Entgeltliste für sonstige Leistungen. Wird der Preis einzelvertraglich vereinbart, gilt dieser Preis anstelle des Entgelts. Bis zum Erhalt der geschuldeten Entgelte ist die AWA zur Verweigerung ihrer Leistungen berechtigt.
3. Sind Auftraggeber und Anlieferer nicht identisch, haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung sämtlicher Entgelte, Auslagen und Kosten.
4. Grundlage zur Ermittlung der Entgelte oder Gebühren sind das Gewicht und die Art der angelieferten Abfälle.
 - a. Das Gewicht nach Satz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Dabei wird als Leergewicht das von den geeichten Fahrzeugwaagen der jeweiligen Anlage ermittelte Leergewicht zugrunde gelegt.

- b. Bei bestimmten Fahrzeugen und Abfallarten kann das Leergewicht abgespeichert und zur Ermittlung der Entgelte oder Gebühren zugrunde gelegt werden. Das Leergewicht wird nach bestimmten Zeiträumen aus dem EDV-System gelöscht und kann dann erneut vor Ort ermittelt und abgespeichert werden. Änderungen des Leergewichts hat der Auftraggeber der AWA unverzüglich mitzuteilen.
 - c. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug und die Waage beim Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen.
 - d. Wird die Mindestlast der geeichten Fahrzeugwaagen unterschritten, wird die Abfallmenge vom Anlagenpersonal volumetrisch geschätzt.
 - e. Wird das Mindestgewicht von 200 kg unterschritten, wird der Mindestpreis gemäß Preisliste in Rechnung gestellt oder gemäß Gebührensatzung des ZEW eine Mindestgebühr berechnet.
5. Kann nach Maßgabe des Abs. 4 das Leergewicht des Fahrzeuges aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Entgelt- bzw. Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden. Die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts werden dem Auftraggeber nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltliste in Rechnung gestellt.
 6. War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Absatz 8 geregelt, geschätzt werden.
 7. Am Entsorgungszentrum Warden gewährt die AWA für bestimmte kommunale Daueranlieferer gemäß § 7 und für bestimmte Abfallarten die Möglichkeit zur Selbstverwiegung an einer automatischen Waage. Hin- und Rückwiegung müssen immer erfolgen und die Anlieferer müssen die vereinbarten Anlieferungszeiten einhalten. Bei der Verwiegung wird das Fahrzeug fotografiert um nachvollziehen zu können, ob alle Fahrzeuginsassen bei der Verwiegung ausgestiegen sind. Außerhalb der Öffnungszeiten wird der Weg bis zur korrekten Abladestelle mittels Kamerasystem überwacht, womit die korrekte Abfalldeklaration überwacht wird.

8. Verfügt eine Abfallentsorgungsanlage nicht über eine Waage oder fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.

§ 9

Fälligkeit / Zahlungsweise von Entgelten für die Entsorgung von Abfällen

1. Fälligkeit und Zahlungsweise von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach der Abfallsatzung des ZEW andienungspflichtig sind, richten sich nach der Gebührensatzung des ZEW. Für alle anderen Fälle gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Das Entgelt für alle anderen Abfälle im Sinne von Abs. 1 Satz 2 ist fällig:
 - a) bei der Anlieferung von Abfällen mit der Annahme
 - b) bei Leistungen, die eines Antrages bedürfen, mit der Antragstellung.
3. Die zu entrichtenden Entgelte sind grundsätzlich sofort in bar ohne Abzug an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Die AWA ist berechtigt, vor Annahme des Abfalls oder der Erbringung sonstiger Leistungen die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Entgelte zu verlangen.
4. Ein Entgelt darf nur dann durch Überweisung oder SEPA-Lastschrift geleistet werden, wenn ein solcher Zahlungsweg ausdrücklich mit der AWA vereinbart worden ist. Im Falle der Überweisung hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen.
5. Für Daueranlieferer, die über SEPA-Lastschriftverfahren abgerechnet werden, erfolgt die Entgelterhebung grundsätzlich nachträglich durch monatliche Rechnungsstellung. Der Daueranlieferer ist verpflichtet, der AWA ein SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat zu erteilen, damit die fällig werdenden Beträge vom Konto des Daueranlieferers abgebucht werden können. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 5 Tage verkürzt, d.h. der Daueranlieferer wird spätestens 5 Tage vor dem Lastschrifteinzug über Betrag und Datum der Abbuchung informiert. Das erfolgt in der Regel bei der Rechnungsstellung auf dem Rechnungsformular. Der Daueranlieferer hat für eine ausreichende Deckung des im SEPA-Mandat angegebenen Kontos zu sorgen, damit die Bank

die vorgelegten Lastschriften auch einlösen kann. Für den Fall, dass die Bank die Lastschrift nicht einlösen kann, zahlt der Daueranlieferer der AWA für den erfolglosen Verwaltungsakt eine Pauschale von EUR 8,00, soweit die Nichteinlösung durch ihn zu vertreten ist. Es bleibt der AWA vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und zu verlangen. Das Entsorgungsentgelt bleibt hiervon unberührt. Außerdem kann dem Daueranlieferer in einem solchen Fall die Genehmigung zur Daueranlieferung entzogen werden.

6. Werden gegen die Richtigkeit der Abrechnung nicht innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum schriftlich Einwände erhoben, so gilt diese als genehmigt. Einwände gegen Gebührenbescheide des ZEW sind unter Einhaltung der im Gebührenbescheid ausgewiesenen Widerspruchsfrist an den/die Vorstandsvorsteher*in des ZEW zu richten.
7. Die AWA ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.
8. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der AWA vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist. Die Hingabe eines Schecks erfolgt erfüllungshalber. Erst mit der Einlösung des Schecks bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift des Scheckbetrages gilt die Zahlung als erfolgt. Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Ausstellers.
9. Verzugszinsen werden gegenüber Privatpersonen mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz und gegenüber Unternehmern mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die AWA erhebt Mahnkosten im Rahmen der jeweils gültigen Entgelte.
10. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt, soweit der Auftraggeber bzw. der sonstige Geschäftspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderung oder Zurückbehaltungsrechten. Sollte in diesem Fall ein Teilbetrag einer Rechnung zwischen den Vertragsparteien strittig sein, so ist zumindest der unstrittige Teilbetrag der Rechnung unverzüglich zu zahlen; ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich dieses Betrages besteht nicht.

§ 10

Fälligkeit / Zahlungsweise von sonstigen Entgelten

1. Zahlungen von sonstigen Entgelten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt spesenfrei und ohne Abzug zu erbringen.
2. Die Regelungen des § 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Vorfälligkeitsstellung

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die AWA befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist sie außerdem berechtigt, auch wegen etwaiger Schadenersatzansprüche, Sicherheitsleistungen zu verlangen und bis zu deren Eingang jegliche Leistung abzulehnen.

§ 12

Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Pflichtverletzungen, insbesondere aus der Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Benutzerordnung für die jeweilige Anlage oder besonderer Weisungen des Anlagenpersonals verursacht werden.
2. Der Auftraggeber haftet für alle – auch mittelbaren – Schäden, die der AWA oder Dritten aus der Anlieferung nicht zugelassenen oder durch die AWA bzw. Behörden nicht genehmigten Abfalls entstehen. Der Auftraggeber hat die AWA von allen deshalb erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen.
3. Für Schäden und/oder Aufwand der AWA, die aus der Zugrundelegung nicht repräsentativer Proben und/oder aus fehlerhafter Stoffbeschreibung oder durch Vorlage einer Analyse eines nicht nach § 25 LAbfG NRW zugelassenen Labors entstehen, haftet der Auftraggeber ebenfalls.
4. Entstehen der AWA oder einem von ihr mit der Entsorgung beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung nicht zugelassenen oder nicht vertragsgemäßen Abfalls, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber von der AWA nicht zugelassene, ungeeignete oder mangelhafte Transportbehälter

bzw. Transportsicherungen verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.

5. Die Haftung des Auftraggebers gilt auch dann, wenn die AWA vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Sind Auftraggeber und Anlieferer oder sonstiger Geschäftspartner nicht identisch, haften sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Schäden sowie für die Zahlung sämtlicher Entgelte, Auslagen und Kosten.

§ 13

Rücktritt/Kündigung/Zurückweisung des Abfalls durch die AWA

1. Die AWA kann ganz oder teilweise nach Verletzung einer erheblichen Pflicht durch den Auftraggeber und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus kann die AWA oder ein von der AWA beauftragter Dritter den Abfall ganz oder teilweise zurückweisen, nachdem sie erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Das Recht der Kündigung oder des Rücktritts vom Vertrag oder der Zurückweisung des Abfalls besteht auch dann, wenn die Entsorgung des Abfalls unmöglich oder unzumutbar ist oder die Aufrechterhaltung der vorrangigen öffentlich-rechtlichen Entsorgung im Auftrag des ZEW gefährden würde. Eine Fristbestimmung ist nicht erforderlich, wenn sie für die AWA unzumutbar ist. Die Voraussetzungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen für die Entsorgung von Abfällen oder die Benutzerordnung für die entsprechende Anlage nicht beachtet werden,
 - b) die behördlich zugelassene Höchstlast des jeweiligen Transportfahrzeugs überschritten wird und sich der Auftraggeber bzw. Anlieferer weigert, eine eigenhändige Entladung des Transportfahrzeugs bis zum Erreichen der zugelassenen Traglast vorzunehmen,
 - c) Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten Angaben, in der Verantwortlichen Erklärung/Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises angegebenen oder von der Beurteilung von Proben ermittelten Daten abweicht,

- d) falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden,
 - e) auf Dauer ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten zu befürchten sind; insbesondere solche Abfälle, die aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden, den Ablauf des Betriebs nachhaltig stören, die Anlageneinrichtung beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen oder zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt führen können,
 - f) die Entsorgung nach Vertragsschluss in der Anlage der AWA oder eines von der AWA beauftragten Dritten durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder andere Voraussetzung unzulässig oder unzumutbar wird,
 - g) das Anlagenpersonal aufgrund der Beschaffenheit des Abfalls diesen der im Entsorgungsnachweis bezeichneten Art nicht eindeutig zuordnen kann,
 - h) der Auftraggeber bzw. Anlieferer sich mit der Anlieferung von Abfall, einer Zahlung – auch eines Vorschusses – oder einer sonstigen Leistung in Verzug befindet und binnen einer von der AWA festzusetzenden angemessenen Nachfrist der Erfüllung der entsprechenden Vertragspflicht nicht nachkommt. Das Setzen einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - i) im Falle von zu erbringenden Vorschusszahlungen durch den Auftraggeber nachträglich Umstände einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt werden, durch die der Anspruch auf die Vorschusszahlung gefährdet wird und der Auftraggeber trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nicht bereit ist,
 - j) der Auftraggeber im Falle einer zu erbringenden Vorschusszahlung zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
2. In den vorstehenden Fällen kann die AWA nach ihrer Wahl Leistungen, insbesondere die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen oder statt des Rücktritts oder der Kündigung Schadenersatzansprüche geltend machen. Gleiches gilt, wenn

- a) aus Gründen der technischen Betriebsführung zeitweise eine Annahme nicht möglich ist (z.B. Witterung, Defekt, Stoffeigenschaften, Auslastung der Anlagen- bzw. Lagerkapazität),
 - b) vor Anlieferung eine Terminabsprache mit dem Betriebspersonal, soweit von der AWA gefordert, nicht stattgefunden hat.
3. Bei einer Anlieferung von andienungspflichtigem Abfall sind die Voraussetzungen für ein Zurückweisungs-, Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht nur dann erfüllt, wenn der AWA die Entsorgung des Abfalls unzumutbar ist.
 4. Eine Kündigung, ein Rücktritt bzw. eine Zurückweisung sind ebenfalls möglich, wenn die Entsorgung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragsschluss eingetreten oder der AWA unverschuldet erst dann bekannt geworden sind, wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Hierzu gehören insbesondere Streik, Ausspernung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Zulieferern oder Vertragspartnern der AWA, oder deren Unterlieferanten eintreten.
 5. Werden Abfälle zurückgewiesen, ist die AWA zu einer Beratung des Abfallerzeugers bzw. Auftraggebers über mögliche Entsorgungswege verpflichtet. Bei gesetzlich oder behördlich nicht zugelassenen Abfällen ist die AWA oder der von der AWA beauftragte Dritte verpflichtet, die zurückgewiesenen Abfälle sicherzustellen. Die Kosten dafür werden dem Auftraggeber entsprechend der Entgeltliste für sonstige Leistungen in Rechnung gestellt.
 6. Soweit die Entsorgung der Abfälle durch die vorgenannten Ereignisse der AWA nach Vertragsschluss unmöglich wird, kann sie wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
 7. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung seinerseits berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Anschluss- und Benutzungspflicht des Auftraggebers entsprechend den gültigen Satzungen des ZEW bzw. der Stadt Aachen bleibt davon unberührt.
 8. Im Übrigen kann der Auftraggeber von dem Vertrag aufgrund einer Pflichtverletzung der AWA, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten, wenn ein Verschulden der AWA vorliegt.

§ 14

Folgen des Rücktritts und der Zurückweisung

1. Tritt die AWA ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Kommt der Auftraggeber bzw. der Anlieferer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird die AWA die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Auftraggeber trägt die hieraus resultierenden Kosten.
2. Geht von der Entsorgung des angelieferten Abfalls eine erhebliche Gefahr aus, kann die AWA ohne vorherige Aufforderung des Auftraggebers zu dessen Lasten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr treffen.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten bei Zurückweisung des Abfalls durch die AWA entsprechend. Sie werden auch wirksam, wenn ein dritter Anlagenbetreiber, der Auftragnehmer der AWA ist, den Abfall zurückweist.

§ 15

Vertragsstrafe, Schadenersatz

1. Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte kann die AWA in folgenden Fällen eine Vertragsstrafe vom Auftraggeber verlangen:
 - a) bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Abladen nicht zugelassener Abfälle,
 - b) wenn Veränderungen an der Identifikationskarte für Daueranlieferer vorgenommen werden,
 - c) bei Missbrauch der Identifikationskarte für Daueranlieferer,
 - d) wenn vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende Angaben hinsichtlich Abfallart oder Abfallherkunft gemacht werden.
2. Statt einer Vertragsstrafe kann die AWA als pauschalen Schadenersatz in den Fällen des Abs. 1, 10 % des Auftragswertes verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die AWA einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden

nachweist. Soweit der Auftraggeber nachweist, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist, entfällt der Schadenersatzanspruch vollständig.

§ 16

Haftung der AWA Entsorgung GmbH

1. Die AWA haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die AWA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AWA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Die AWA haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“) durch die AWA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentlich in diesem Sinne sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der AWA auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
3. Die AWA haftet nur für solche Aufwendungen, die ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten für außervertragliche Schadenersatzansprüche entsprechend.
5. Über die Regelungen in den vorstehenden Absätzen hinaus ist jegliche Haftung der AWA ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Haftung der AWA für mittelbare und Folgeschäden – soweit der Ausschluss dieser Schäden gesetzlich zulässig ist.

§ 17

Verjährung

1. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers außerhalb von Gewährleistungsansprüchen verjähren nach einem Jahr, spätestens jedoch 10 Jahre nach Entstehung des Anspruchs unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers.

2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 18

Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an zugelassenem Abfall geht mit der Annahme auf die AWA bzw. den von der AWA beauftragten Betreiber einer fremden Anlage über.
2. Weist die AWA oder ein beauftragter Anlagenbetreiber entladenen Abfall zurück, ist der Auftraggeber verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen und abzutransportieren.
3. Die AWA ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach Gegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.
4. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Kapitel 4:

Gerichtsstandsvereinbarung und Schlussbestimmungen

§ 19

Gerichtsstandsvereinbarung

Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Eschweiler ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der AWA und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sämtliche Geschäftsbeziehungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.
2. Einzelheiten zum Datenschutz regelt die Datenschutzerklärung auf der AWA-Homepage.

3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das Gleiche gilt, soweit sich eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.